

Mitarbeitervertretung Neustadt-Wunstorf

Von: "Gesamtausschuss" <gamav@evlka.de>
An: <siegfried.wulf@evlka.de>
Gesendet: Dienstag, 17. Januar 2017 11:46
Betreff: Eingruppierung Sozialassistentinnen in den SuE-Tarif

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

augenblicklich werden wir von sehr vielen Mitarbeitervertretungen angefragt, wie die richtige Eingruppierung der Kinderpflegerinnen und Sozialassistentinnen im Rahmen der Überleitung aus der Entgeltordnung des TV-L in den SuE-Tarif des TVöD-V vorzunehmen ist. Hintergrund dieser Problemstellung sind unterschiedliche Aussagen der Arbeitnehmerorganisationen Kirchengewerkschaft Niedersachsen und Vkm als Arbeitnehmervertreter in der ADK und des Landeskirchenamtes zur Überleitung. Bis zum 31.12.2016 waren alle Kinderpflegerinnen und Sozialassistentinnen, denen überwiegend fürsorgerisch-bewahrende Tätigkeitsmerkmale übertragen worden waren, in der Anlage A zum TV-L Teil II, Abschnitt 20, Unterabschnitt 20.6 in die Entgeltgruppe 6 als Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten eingruppiert. Zur Eingruppierung in diese Entgeltgruppe mit „schwierigen fachlichen Tätigkeiten“ ist es nur in wenigen Fällen gekommen, weil die Vorgaben der Protokollerklärung Nr. 3, welche beispielhaft Tätigkeitsbereiche mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten beschreibt, erfüllt waren. Fast alle Kinderpflegerinnen und Sozialassistentinnen wurden aufgrund einer besonderen Regelung in der Dienstvertragsordnung (§ 15 Nr. 3 DVO), nach der jede fürsorgerisch-bewahrende Tätigkeit als schwierige fachliche Tätigkeit gilt, in dieses Tarifmerkmal eingruppiert. Zwar gilt diese besondere Regelung der Dienstvertragsordnung auch weiterhin, sie bezieht sich aber nur auf die Anlage A zum TV-L und nicht auf die Regelungen des Anhangs zur Anlage C des TVöD-V, welcher nunmehr Grundlage zur Eingruppierung der pädagogischen Kräfte in den Kindertagesstätten ist. Bei Neueinstellungen von Sozialassistentinnen und Kinderpflegerinnen, denen überwiegend fürsorgerisch-bewahrende Tätigkeitsmerkmale übertragen werden, ist also zukünftig eine Eingruppierung mit dem Merkmal der schwierigen fachlichen Tätigkeiten in die Entgeltgruppe S 4, Fallgruppe 1 nur noch möglich, wenn Tätigkeitsmerkmale im Rahmen der in der dortigen Protokollerklärung Nr. 2 beschriebenen Tätigkeiten vorliegen. Eine automatische Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 4 aufgrund der besonderen Regelung in der Dienstvertragsordnung ist nun nicht mehr möglich. Konsequenz wird sein, dass nahezu alle Kinderpflegerinnen / Sozialassistentinnen mit fürsorgerisch-bewahrenden Tätigkeitsmerkmalen zukünftig in die Entgeltgruppe S 3 eingruppiert werden.

Streitpunkt ist augenblicklich, ob im Rahmen der Überleitung Kinderpflegerinnen / Sozialassistentinnen aus der Entgeltgruppe 6 der Anlage 2 zum TV-L in die Entgeltgruppe S 3 oder S 4 des Anhangs der Anlage C zum TVöD überzuleiten sind. Leider haben die Tarifparteien in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission hierzu keine konkreten Beschlüsse gefasst. Während die Arbeitnehmerseite davon ausgeht, dass immer dann, wenn das Tätigkeitsmerkmal der schwierigen fachlichen Tätigkeiten bei Kinderpflegerinnen / Sozialassistentinnen erfüllt ist, eine automatische Überleitung aus der Entgeltgruppe EG 6 in die Entgeltgruppe S 4, Fallgruppe 1 erfolgen muss, argumentiert das Landeskirchenamt, dass das Tätigkeitsmerkmal der schwierigen fachlichen Tätigkeiten bei den allermeisten Kinderpflegerinnen / Sozialassistentinnen im neuen SuE-Bereich nicht mehr erfüllt ist, weil die automatische Anerkennung schwieriger fachlicher Tätigkeiten für alle fürsorgerisch-bewahrenden Tätigkeiten im Rahmen der besonderen Regelung

der Dienstvertragsordnung nicht mehr gegeben ist und somit eine Überleitung in die Entgeltgruppe S 3 erfolgen muss. Beide Rechtsinterpretationen sind nachvollziehbar. Nach Einschätzung des Gesamtausschusses dürfte eine grundsätzliche Klärung nur über eine arbeitsgerichtliche Auseinandersetzung zu erzielen sein.

Allerdings empfiehlt der Gesamtausschuss den Mitarbeitervertretungen, zu überprüfen, ob die Sozialassistentinnen/ Kinderpflegerinnen überhaupt überwiegend fürsorgerisch-bewahrende Tätigkeitsmerkmale ausüben. Wir gehen davon aus, dass dieser Mitarbeiterkreis in erheblichem Maß überwiegend erzieherische Tätigkeitsmerkmale ausübt. Dabei geht es nicht nur darum, inwieweit Kinderpflegerinnen/ Sozialassistentinnen in Randzeiten alleine in der Gruppe tätig sind, sondern insbesondere auch um die Tätigkeitsmerkmale während der originären Betreuungszeit. Merkmale für eine überwiegend erzieherische Tätigkeit können aus dem Konzept der Kindertagesstätte abgeleitet werden, welches oftmals die erzieherischen Schwerpunkte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herausarbeitet. Auch das Arbeiten in offenen Gruppen ist ein starkes Indiz für überwiegend erzieherische Tätigkeitsmerkmale. Letztendlich ist zu prüfen, inwieweit von den Kinderpflegerinnen/ Sozialassistentinnen selbstständig erzieherische Tätigkeiten ausgeübt werden. Mitarbeitervertretungen sollten sich die Stellenbeschreibungen der betroffenen Beschäftigten vorlegen lassen und diese mit der konkret ausgeübten Tätigkeit vor Ort abgleichen. Bei überwiegend erzieherischen Tätigkeitsmerkmalen muss im SuE-Bereich eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 3 erfolge. Es kann allerdings bei dieser Eingruppierung nur die Entgeltstufe 4 erreicht werden.

Problematisch ist auch die Beurteilung, ob im Rahmen der Überleitung ein Mitbestimmungsprozess durch die Mitarbeitervertretung ausgelöst wird. Vom Grundsatz her wird im Rahmen einer Überleitung keine Neueingruppierung vorgenommen, sondern die Beschäftigten werden im Rahmen der Überleitungsvorschriften den entsprechenden Entgeltgruppen der neuen Entgeltordnung gemäß ihrer bisherigen Tätigkeitsmerkmale zugeordnet. Hierdurch wird im Regelfall kein Mitbestimmungsverfahren ausgelöst. Anders läge die Sache, wenn durch Veränderung der Tätigkeitsmerkmale eine Neueingruppierung vorgenommen würde. Dieses löst einen Mitbestimmungsprozess aus. Nach Einschätzung des Gesamtausschusses werden den Kinderpflegerinnen / Sozialassistentinnen allerdings keine Tätigkeiten entzogen, es werden ihnen auch keine neuen Tätigkeitsmerkmale zugewiesen, sondern die seit dem 01.01.2017 geltende Entgeltordnung sieht aufgrund der fehlenden Bezugnahme durch die Dienstvertragsordnung andere Regelungen für die Eingruppierung der Kinderpflegerinnen und Sozialassistentinnen vor. Dieses spricht unserer Meinung nach eher dafür, dass kein Mitbestimmungsvorgang ausgelöst wird, allerdings werden auch hierzu andere Rechtsauffassungen vertreten.

Herzliche Grüße

Siegfried Wulf

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Bahnhofsplatz 1
31785 Hameln
Tel: 05151/950924 (Vorsitzender Siegfried Wulf)
oder 05151/950939 (Büro Fr. Borchers)
Email: gamav@evlka.de
oder Siegfried.Wulf@evlka.de
